

Satzung des BBV Lahnstein e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Basketballverein Lahnstein e. V. ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz.
2. Der Sitz des Vereins ist Lahnstein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 2722 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 01. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung des Sportes und die sportliche Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein stellt den Mitgliedern sein Vermögen und seine Sportanlagen und Geräte zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (Einzel-, Familien-, Passives-und Fördermitglied)
 - b. Jugendlieben Mitgliedern (Einzel-und Familienmitglied)
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Jedes Mitglied, welches durch einen Spielerpass mit Erstlizenz im Verein spielberechtigt ist, muss die entsprechenden Mitgliedsbeiträge als Einzel-oder Familienmitglied tragen.
3. Unbescholtene Frauen und Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit der qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag erforderlich.
2. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen; diese Entscheidung ist endgültig.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.
4. Der Vorstand und weitere Funktionsträger des Vereins werden, soweit sie keine Kosten verursachen, für die Zeit ihres Mandats beitragsfreie Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge 1) zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr 1) beschließen.
2. Spieler anderer Vereine, die mittels Zweitlizenz beim BBV Lahnstein spielberechtigt sind, haben eine Einmalgebühr¹⁾ für die Kosten des Passes zu tragen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

1): siehe Aufnahmeantrag

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Er kann nur durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wenn das Mitglied sich mit einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand befindet.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen besonders unsportlichem Verhalten.
 - d. wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes verstoßen, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden.
 - a. Verweis
 - b. Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Geldstrafen
2. Maßregelungen können nur durch den erweiterten Vorstand vorgenommen werden.

§8 Beschwerderecht

Gegen eine Maßregelung gemäß §6 Ziff. 3 und §7 Ziff. 1 steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung ihm gegenüber offen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens beim Vorsitzenden des Ehrenrats.

§ 8 Abteilungen des Vereins

Zur Ausübung anderer Sportarten als die des Basketballsportes können Abteilungen gegründet werden. Die Gründung von Abteilungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für den Zustand und die Bewachung der Sportanlagen einschließlich der Turnhallen und der damit verbundenen Räumlichkeiten. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

2. Die Haftung des Vereins für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Präsident, der den Verein nach außen vertritt
- e. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn
 - a. der erweiterte Vorstand dies beschließt.
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt hat.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder öffentliche Bekanntmachung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Versanddatum (Poststempel) der Einladung oder der Tag des Erscheinens der öffentlichen Bekanntmachung.
5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Berichte des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des erweiterten Vorstandes
 - f. Wahl des Kassenprüfers
 - g. Sonstiges (Anträge, Anfragen, ...)
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie beschließt vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, es sei

denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Geschäftsführer
2. Der Vorsitzende des Vereins und ein zweites Mitglied sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift mindestens des Vorsitzenden und des Kassenwartes. Diese können nur im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied bei der Unterschriftsleistung vertreten werden.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Vereinsjugendwart
 - c. dem Pressewart
 - d. bis zu 6 Beisitzern
2. Jeder Übungsleiter, der mit Trainerlizenz für eine Mannschaft verantwortlich ist, wird automatisch zum Beisitzer. Lizenzfreie Trainer können nach Antrag eines Vorstandsmitglieds und Wahl durch den Gesamtvorstand Beisitzer werden.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeübten Sportarten zusammenhängen. Neben denen in der Satzung (§7) ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für
 - a. die Bewilligung von größeren Ausgaben.
 - b. alle Entscheidungen, bei denen das Vereinsinteresse besonders berührt wird.
4. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für ein Mitglied, das während seiner Wahlzeit ausscheidet, einen Ersatzmann zu wählen.
5. Der erweiterte Vorstand übernimmt außerdem die Aufgabe der Kontrolle des Vorstandes.
6. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes sollte, wenn möglich, im Laufe des Jahres die erforderlichen Lehrgänge des Sportbundes besuchen.

§ 15 Vereinsjugend

Für die Wahl des Vereinsjugendwartes sind auch jugendliche Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Wahlperiode, Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Wählbar für den Vereinsjugendwart ist jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand die mit einer Mehrheit von sechs seiner Mitglieder beschlossen hat oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. In diesem Falle hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Soweit weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist der Stadt Lahnstein zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen .

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Beschlossen am 19.04.1986 von der Mitgliederversammlung.

Aktualisiert am 04.09.2020 auf Basis der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.